

# Gasrückführung

## **Änderung der Verordnung (21.BimSchV) zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 6. Mai 2002 (Auszug)**

### **Automatische Überwachungseinrichtung für Gasrückführungssysteme**

---

Seit in Kraft treten der letzten Änderung der 21. BImSchV am 18. Mai 2002 wurde für Tankstellen, die nach dem Stichtag des 1. April 2003 neu errichtet wurden, erstmalig die Ausrüstung von Gasrückführungssystemen (Stage II) mit einer automatischen Überwachungseinrichtung zur Pflicht. Für Tankstellen, die bereits vor dem 1. April 2003 errichtet wurden, gilt eine bestimmte Übergangsregelung in Bezug auf deren Nachrüstung. Diese Übergangsregelung richtet sich nach der Abgabemenge an Ottokraftstoffen (Bezugsjahr 2002) und nach dem jeweiligen Standort der Tankstelle.

### **Anforderungen**

Gasrückführungssysteme mit Unterdruckunterstützung sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Funktionsfähigkeit des Systems durch eine automatische Überwachungseinrichtung, die mindestens die folgenden Anforderungen erfüllt, fortlaufend überprüft wird.

1. Sie muss Störungen der Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems automatisch feststellen und dem Tankstellenpersonal signalisieren.
2. Bei Störungen der Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems, die dem Tankstellenpersonal länger als 72 Stunden signalisiert werden, muss der Kraftstofffluss automatisch unterbrochen werden.
3. Störungen der Eigenfunktionsfähigkeit der Überwachungseinrichtung müssen automatisch festgestellt und dem Tankstellenpersonal signalisiert werden.
4. Bei Störungen der Eigenfunktionsfähigkeit, die dem Tankstellenpersonal länger als 72 Stunden signalisiert werden, muss der Kraftstofffluss automatisch unterbrochen werden.

## **Definition einer Störung**

Eine Störung liegt vor, wenn das Volumenverhältnis zwischen rückgeführtem HC-Dampf/Luft-Gemisch und dem getankten Kraftstoff, gemittelt über die Dauer des Tankvorgangs, bei zehn Betankungsvorgängen in Folge jeweils entweder den Wert 85 % unterschreitet oder 115 % überschreitet.

Es müssen nur Betankungsvorgänge berücksichtigt werden, deren Dauer mindestens 20 Sekunden und deren Volumenstrom mindestens 25 l/min. entspricht.

## **Prüfungen**

- Gasrückführungssystem mit Überwachungseinrichtung, alle 2 Jahre durch Fachbetrieb
- Gasrückführungssystem ohne Überwachungseinrichtung, einmal im Jahr durch Fachbetrieb und zusätzlich einmal monatlich durch Betreiber
- Abnahme durch einen Sachverständigen, erstmalig bis spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre.